

Mitteilung für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 25.08.2020

Thema:

Verfassungsbeschwerde gegen die unmittelbare Aufgabenübertragung durch den Bund für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für SGB XII Berechtigte und gleichgestellte Bezieher von Asylbewerberleistungen §§ 34 und 34a SGB XII

Hier: Verletzung des kommunalen Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG

Mitteilung:

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat mit einem am 07.07.2020 veröffentlichten Beschluss deutlich gemacht, dass den Kommunen durch Bundesrecht keine neuen Aufgaben übertragen werden dürfen.

Der Beschluss geht auf eine Verfassungsbeschwerde von 10 kreisfreien Städten aus NRW (darunter auch Bielefeld) aus dem Jahr 2012 zurück, in denen sich die Kommunen gegen die Aufgabenzuweisung durch den Bund im Zusammenhang der Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§§ 34 und 34a SGB XII) wenden.

Der Gesetzgeber reagierte mit dem Erlass dieser Vorschriften auf das Hartz IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde war einzig die Klärung der Zulässigkeit der unmittelbaren Aufgabenübertragung durch den Bund, konkret die neu getroffenen Regelungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe im SGB XII:

- § 34 SGB XII in der verfahrensgegenständlichen Fassung bestimmt, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden;
- § 34a SGB XII enthält Vorgaben für die Gewährung der Bedarfe.

Die Beschwerdeführerinnen machten in der Kommunalverfassungsbeschwerde geltend, dass die angegriffenen Vorschriften gegen das bundesrechtliche Aufgabenübertragungsverbot verstoßen, weil die Regelungen die den örtlichen Träger der Sozialhilfe bereits zugewiesenen Aufgaben wesentlich verändert, erweitert und um neue Aufgaben ergänzt haben. Durch die Föderalismusreform wurde zuletzt die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung durch den Bund auf die Kommunen ausgeschlossen. Eine Aufgabenübertragung ist nur durch die Länder möglich, wobei die entstehenden Kosten auszugleichen sind.

Durch die Klage sollte sowohl im konkreten Fall als auch generell die Klärung der Rechtsfrage erreicht werden, wie umfassend das Aufgabenübertragungsverbot des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG zu verstehen ist, um weitere Aufgabenerweiterungen und –Übertragungen durch den Bund unter Umgehung des landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips zu verhindern.

Entscheidung

Die Regelungen in § 34 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 4 bis Abs. 7, § 34a SGB XII in der verfahrensgegenständlichen Fassung erweitern die bis dahin den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zugewiesenen Aufgaben in einer gegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG verstoßenden Weise und verletzen die Beschwerdeführerinnen in ihrem Recht auf Selbstverwaltung.

Die zu berücksichtigenden Bedarfe sind durch die entsprechenden Regelungen deutlich ausgeweitet worden. Auf der Grundlage dieser Regelungen müssen die Kommunen seitdem

- einem erweiterten Kreis an Leistungsberechtigten zusätzliche Leistungen gewähren;
- Bedarfe für Schulausflüge – und nicht lediglich für mehrtägige Klassenfahrten – anerkennen;
- erstmals Bedarfe für die Schülerbeförderung, die Lernförderung und die Mittagsverpflegung anerkennen;
- für alle Kinder und Jugendlichen Bedarfe für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigen;
- die Bedarfe nicht mehr nur Schülerinnen und Schüler, sondern auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, anerkennen. Zudem sind nunmehr alle Kinder und Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres leistungsberechtigt.

Diese Regelungen führen zu einer erheblichen organisatorischen und personellen Mehrbelastung der Kommunen beim Vollzug der in Rede stehenden Bestimmungen.

Die Bedarfe für mehrtägige Klassenfahrten (§ 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) und die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 SGB XII) waren dagegen bereits vor Inkrafttreten der „angegriffenen“ Regelungen in § 31 Abs. 1 Nr. 3 und § 28a SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung vorgesehen; die Beschwerdeführerinnen waren hierfür als örtlicher Träger der Sozialhilfe auch zuständig. Insofern hat sich der kommunale Aufgabenbestand nicht verändert, ein Verstoß gegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG ist damit nicht gegeben.

Weiteres Verfahren

Die mit dem Grundgesetz unvereinbaren Regelungen in § 34 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 4 bis Abs. 7, § 34a in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII werden bis zu einer Neuregelung zum 31. Dezember 2021 weiter angewendet.

Der Bund hat die notwendigen Auslagen zu erstatten, sofern es nicht die Leistungsarten persönlicher Schulbedarf sowie mehrtägige Klassenfahrten betrifft (wie erwähnt, existierten die Leistungen bereits vor Inkrafttreten der o.g. Regelungen).

Weitere Auswirkungen sind bis zur Neuregelung Ende 2021 nicht zu erwarten.

Dr. Ingrid